

Statuten VLKB

Version vom 15. März 2022

(gegründet am 28. Februar 1937)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Schweizerische Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Kaufmännischen Berufsschulen (VLKB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten. Er bezweckt die Förderung des kaufmännischen Bildungswesens, die berufliche Weiterbildung seiner Mitglieder und die Wahrung ihrer Interessen.

Art. 2

Der Verband setzt sich aktiv für den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern, die Behandlung von standespolitischen Fragen der Mitglieder, die Geltendmachung des Mitspracherechtes sowie der Zusammenarbeit mit Institutionen im kaufmännischen Bildungswesen ein. Er organisiert bei Bedarf Themenworkshops und Weiterbildungskurse.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Dem Verband können angehören

a) Fachverbände

¹ Fachverbände von Lehrpersonen im Kaufmännischen Bildungswesen bilden als Partner die Mitgliederbasis des VLKB.

² Die Fachverbände unterstützen den VLKB mit einem Solidaritätsbeitrag pro Einzelmitglied.

³ Die Partnerschaft zwischen einem Fachverband und dem VLKB wird mit einem Kooperationsvertrag begründet, welcher die partnerschaftliche Zusammenarbeit gemäss diesen Statuten festlegt.

b) als Einzelmitglieder

Aktive und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer des kaufmännischen Bildungswesens sowie in besonderen Fällen weitere am kaufmännischen Bildungswesen interessierte Personen.

c) als Kollektivmitglieder

Kaufmännische Berufsfachschulen; öffentliche und private Handelsschulen, die vom Bund anerkannt sind.

d) als Freimitglieder

Personen und Organisationen, die aus bildungspolitischen Gründen für den VLKB von Bedeutung sind.

e) als Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

Art. 4

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Gegen seinen Entscheid steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist die Generalversammlung zuständig.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verband muss schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 6

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dagegen kann an die Generalversammlung rekurriert werden.

III. Organe

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisor/-innen

IV. Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich stattzufinden. Die wichtigsten Geschäfte sind:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisor/-innen.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entscheid in allen anderen Angelegenheiten, die ihr von Gesetzes wegen zustehen oder die ihr vom Vorstand überwiesen werden.

Recht zur Vertretung an der Generalversammlung:

- Die Fachverbände haben an der Generalversammlung fünf Stimmen, die durch einen Delegierten ausgeübt werden können.
- Die Kollektivmitglieder haben das Recht, sich an der Generalversammlung durch zwei Delegierte mit je einer Stimme vertreten zu lassen, von denen eine amtierende Lehrerin/ein amtierender Lehrer sein muss.
- Die Einzel-, Frei- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Für einen Entscheid an der Generalversammlung ist die Zustimmung der Hälfte der teilnehmenden Fachverbände und mindestens die Hälfte aller Stimmen erforderlich.

V. Vorstand

Art. 9

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen und ist zuständig für die Führung des Verbandes, insbesondere für die Organisation seiner Veranstaltungen und Versammlungen sowie für die administrative Leitung und die Vertretung des Verbandes.

Art. 10

Der Kontakt zu den Mitgliedern wird aufrecht erhalten durch direkte Verbindung und über die Rektorate und Fachverbände oder eine durch sie bestimmte Kontaktperson.

Art. 11

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. In Bezug auf die übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen einsetzen. Deren Vorsitzende können mit beratender Stimme zu den Verbandssitzungen eingeladen werden, sofern sie dem Vorstand nicht angehören.

VI. Revisoren

Art. 12

Die Revisor/-innen prüfen die Jahresrechnung. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

VII. Finanzen

Art. 13

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Solidaritätsbeiträgen von Fachverbänden, Kapitalerträgen und freiwilligen Zuwendungen. Die Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

VIII. Vertretung

Art. 14

Zeichnungsberechtigt sind:

- a) für Geschäfte mit finanziellen Verpflichtungen innerhalb der Budgetpositionen: Präsident/-in und Kassier/-in, mit Einzelunterschrift
- b) für Geschäfte mit finanziellen Verpflichtungen, welche das vom Vorstand beschlossene Budget überschreitet, sowie längerfristige Verpflichtungen: Präsident/-in und Kassier/-in, mit Kollektivunterschrift

IX. Statutenrevision

Art. 15

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden.

X. Auflösung

Art. 16

Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer Urabstimmung drei Viertel der Stimmenden dies beschliessen.

Art. 17

Der Liquidationserlös ist einem dem kaufmännischen Bildungswesen dienenden Zweck zuzuführen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. März 2022 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 11. Mai 1996 und treten sofort in Kraft.

Weinfelden, 15. März 2022

VLKB, die Co-Präsidentinnen

Jessica Meier-Haldner, Alexa Bezel